

Wegenutzungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde

und der Firma:

Teichland

c/o Amt Peitz

Schulstraße 6
03185 Peitz

PRIMAGAS Energie GmbH

Luisenstraße 113
47799 Krefeld

Nachstehend **GEMEINDE**
genannt

Nachstehend **PRIMAGAS**
genannt

vertreten durch
den Bürgermeister
Herrn

Harald Groba

vertreten durch
ihre Geschäftsführer

Herrn Jobst -Dietrich Diercks und
Christof Rosenberger

Präambel

Die GEMEINDE und die PRIMAGAS GmbH haben am 04.03./07.05./28.05.2003 einen Vertrag über den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage im Gemeindegebiet Teichland OT Neuendorf, Maust und Bärenbrück geschlossen. Dieser Vertrag läuft zum 03.03.2023 aus.

Zur Fortführung des Konzessionsvertrages über den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage im Gemeindegebiet Teichland OT Neuendorf, Maust und Bärenbrück treffen die Parteien die nachstehende Vereinbarung:

§ 1 Betrieb der Flüssiggasversorgungsanlage

- (1) Die bestehenden Flüssiggasversorgungsanlagen werden von PRIMAGAS gemäß § 49 EnWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, Instand gehalten und betrieben.
- (2) Die zur Versorgung mit Flüssiggas notwendige Anlagen (Flüssiggasversorgungsan-

lage) bestehen aus einem zentralen Flüssiggasbehälter, den Versorgungsleitungen (Hauptrohrleitungen), den Hausanschlussleitungen (Zuleitung zu den Versorgungsobjekten/Häusern), den Hauseinführungen (Hausanschlusskästen) und den Hauptabsperrventilen (Hauptabsperrereinrichtungen).

Das Vertragsgebiet ist den in Anlage 1 beigefügten Kartenauszügen zu entnehmen. Die Anlage 1 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die GEMEINDE räumt PRIMAGAS zum Betrieb der in § 1 genannten Flüssiggasversorgungsanlage im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Landesstraßengesetzes im Gemeindegebiet zur Verlegung und zum Betrieb der Flüssiggasversorgungsanlage zu nutzen.
- (2) Werden für die Flüssiggasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die GEMEINDE stellt auf eigene Kosten geeignete Grundstücke für die zentralen Flüssiggasbehälter einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen zur Verfügung. Für den Fall, dass der GEMEINDE keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung stehen, wird sie PRIMAGAS bei der Suche nach geeigneten Grundstücken Dritter behilflich sein.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwicklung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. 1 erhalten.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die GEMEINDE PRIMAGAS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von PRIMAGAS zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung der Dienstbarkeit trägt PRIMAGAS.
- (5) PRIMAGAS ist und bleibt Eigentümerin der Flüssiggasversorgungsanlage. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Vertrags in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach § 2 auf den jeweiligen Grundstücken betriebene und/oder errichtete Flüssiggasversorgungsanlage und Teile hiervon von PRIMAGAS nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von PRIMAGAS mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3 Anlagen der GEMEINDE im Versorgungsgebiet

- (1) Die GEMEINDE wird bestrebt sein, ihre eigenen Anlagen und Gebäude sowie öffentliche Einrichtungen mit Flüssiggas zu betreiben, soweit dies für die GEMEINDE

zumutbar ist. Eine Verpflichtung der GEMEINDE dazu besteht jedoch nicht.

- (2) Das jedermann - und damit auch der GEMEINDE - zustehende Recht, den eigenen Energiebedarf durch aus Eigenanlagen (z.B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenem Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Erstellung von Neuanlagen/Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage

PRIMAGAS ist gegenüber der GEMEINDE zur Erstellung von Neuanlagen, bzw. einer Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage nicht verpflichtet.

§ 5 Baumaßnahmen von PRIMAGAS

- (1) PRIMAGAS verpflichtet sich, Pläne für geplante, nicht genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens zwei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen, der GEMEINDE vorzulegen. Die GEMEINDE ist berechtigt, Änderungen der geplanten Baumaßnahmen zu verlangen, soweit solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der örtlichen, baulichen und/oder wirtschaftlichen Entwicklung notwendig werden. Wenn die GEMEINDE nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Pläne bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf PRIMAGAS die Baumaßnahme durchführen. Andernfalls hat PRIMAGAS die Änderungswünsche der GEMEINDE zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar und PRIMAGAS wirtschaftlich zumutbar sind. Auch in Ansehung gemeindlicher Belange darf es hierbei nicht zu einer unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung der Baumaßnahme kommen.
- (2) PRIMAGAS wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen und Anlagen der GEMEINDE bei Arbeiten, die von PRIMAGAS oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. PRIMAGAS wird den Beginn solcher Arbeiten der GEMEINDE mindestens einen Monat vorab mitteilen, um der GEMEINDE die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern und um PRIMAGAS auf Sicherungspflichten aufmerksam zu machen. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet PRIMAGAS nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage etwaiger Leitungen im Versorgungsgebiet zu erkundigen. Der GEMEINDE obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb zwei Wochen nach Anzeige der Baumaßnahme, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (3) Nach Beendigung der Arbeiten durch PRIMAGAS hat diese die öffentlichen Verkehrswege bzw. sonstige betroffene Grundstücke unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Auf Verlangen der GEMEINDE vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von vier Wochen nach ordnungsgemäßigem Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Über die Abnahme stellt die GEMEINDE eine Bescheini-

gung aus. Aufgezeigte Mängel, die auf Arbeiten von PRIMAGAS zurückzuführen sind, sind durch PRIMAGAS zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung.

- (4) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme. Die Gewährleistungsdauer für Arbeiten der PRIMAGAS oder von ihr beauftragten Unternehmen bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der VOB Teil A und Teil B, zum Zeitpunkt der Baufertigstellung. Kommt PRIMAGAS ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist von mindestens einem Monat nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, die Mängel auf Kosten von PRIMAGAS beseitigen zu lassen.

§ 6 Baumaßnahmen der GEMEINDE und Dritter

- (1) Die GEMEINDE wird dafür sorgen, dass die Flüssiggasversorgungsanlage von PRIMAGAS bei Baumaßnahmen, die von der GEMEINDE oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. Die GEMEINDE wird den Beginn solcher Baumaßnahmen PRIMAGAS rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorab mitteilen, um PRIMAGAS die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern oder zu ändern. Bedient sich die GEMEINDE eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Die Mitteilung an PRIMAGAS entbindet die GEMEINDE nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der PRIMAGAS zu erkundigen. Bei Dritten zu genehmigenden Arbeiten wird die GEMEINDE diese darauf hinweisen, dass Teile der Flüssiggasversorgungsanlage von PRIMAGAS vorhanden sein könnten und deren genaue Lage bei PRIMAGAS zu erfragen ist. Bedient sich die GEMEINDE eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über die genaue Lage von Teilen der Flüssiggasversorgungsanlage bei PRIMAGAS zu erkundigen. PRIMAGAS obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb zwei Wochen, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (2) Für Schäden, welche PRIMAGAS an ihren Anlagen durch Arbeiten der GEMEINDE oder von ihr beauftragter Dritter entstehen, haftet die GEMEINDE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Folgepflichten

- (1) PRIMAGAS ist verpflichtet, seine Flüssiggasversorgungsanlage bei Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenausbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Flüssiggasversorgungsanlage oder Teilen hiervon bestehen.

- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn PRIMAGAS nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der GEMEINDE beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandene Flüssiggasversorgungsanlage zweckmäßiger ist.
- (3) Die GEMEINDE wird PRIMAGAS rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen von PRIMAGAS werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 8 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in § 7 geregelten Anpassung der Flüssiggasversorgungsanlage (Folgekosten) trägt PRIMAGAS.
- (2) Hat die GEMEINDE Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten zu verwenden. Entsprechende gilt für den Fall, dass die GEMEINDE in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z.B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen. Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten mit Vorrang geltend zu machen.
- (3) Soweit sich die GEMEINDE um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Flüssiggasversorgungsanlage bemühen.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

- (1) Für alle Schäden, welche der GEMEINDE oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Flüssiggasversorgungsanlage entstehen, haftet PRIMAGAS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der GEMEINDE erbringt PRIMAGAS einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz.
- (2) PRIMAGAS stellt die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter, die der GEMEINDE gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Flüssiggasversorgungsanlage geltend gemacht werden, insofern frei, als die GEMEINDE im Außenverhältnis haftet. Die GEMEINDE darf solche Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung von PRIMAGAS anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt PRIMAGAS die Zustimmung ab, so hat die GEMEINDE bei einem etwaigen Rechts-

streit die Prozessführung mit PRIMAGAS im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. PRIMAGAS trägt in diesem Falle alle der GEMEINDE durch diesen Rechtsstreit entstehenden notwendigen Kosten.

§ 10 Abgabe

- (1) Als Gegenleistung für das der PRIMAGAS eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege zahlt PRIMAGAS der GEMEINDE eine Abgabe, die an den Höchstsätzen für Sondervertragskunden der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung angelehnt ist.
- (2) Zum Ende des zweiten Quartals wird die Abgabe des vergangenen Abrechnungsjahres fällig und endgültig abgerechnet. Die GEMEINDE kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von PRIMAGAS geleistet wird.

§ 11 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Er hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Diese beginnt am 04.03.2023.

§ 12 Regelung nach Vertragsende

- (1) Grundsätzlich gehen die Parteien davon aus, dass dieser Wegenutzungsvertrag verlängert wird, weil die Versorgung des Wohngebietes mit Flüssiggas umweltfreundlich, modern und innovativ ist.
- (2) Nach Ablauf dieses Vertrages verlangt die GEMEINDE die Beseitigung der Anlage nur dann, wenn sie weder übereignet noch das Recht zum Besitz an ihr an die Gemeinde oder einen Dritten eingeräumt wird, sie zur Energieversorgung nicht mehr benötigt wird und im Zeitpunkt des Ablaufes des Vertrages begründete technische Bedenken an dem Verbleib der Anlage bestehen.
- (3) Wird gem. Abs. 2 oben die Beseitigung der Anlage erforderlich wird PRIMAGAS die Anlage auf ihre Kosten innerhalb angemessener Frist nach Feststellung der Erforderlichkeit der Beseitigung entfernen (Rückbauverpflichtung). Sind die Kosten für den Rückbau in Abwägung mit den berechtigten Interessen von PRIMAGAS unzumutbar, schließen die Gemeinde und PRIMAGAS eine Vereinbarung zur Kostenteilung, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt. Leitungen, die in der Erde vergraben sind, verbleiben sicher verwahrt im Erdreich. Erfolgt dies nicht innerhalb angemessener Frist, ist die GEMEINDE berechtigt, PRIMAGAS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer PRIMAGAS die Anlage zu beseitigen hat. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens auch der angemessenen Nachfrist ist die GEMEINDE berechtigt, die Beseitigung

der Anlage im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten von PRIMAGAS selbst durchführen zu lassen.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) PRIMAGAS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der GEMEINDE; diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.
- (2) Wird das Versorgungsgebiet i.S.v. § 1 Abs. 3 ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 14 Schriftform und Vertragsausfertigungen

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat auf Bestand und Fortdauer des Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung des Wegenutzungsvertrages durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 16 Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Krefeld als Eingangsinstanz.

§ 17 Bestandteil des Vertrages

Der als Anlage 1 beigefügte Plan zum Vertragsgebiet ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

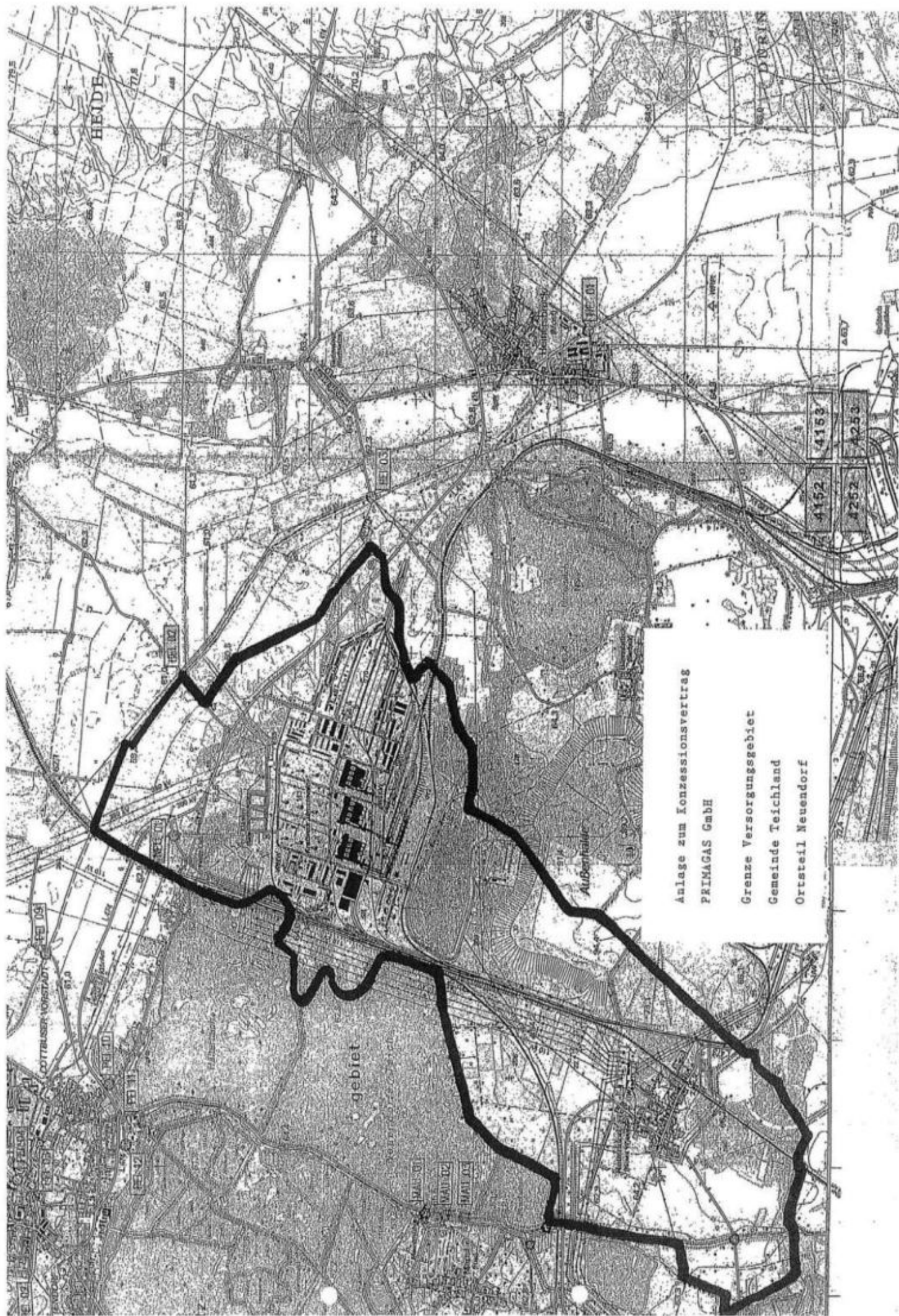
Ort, Datum

GEMEINDE

PRIMAGAS

Anlage 1:

Gebietskarte/Vertragsgebiet.



Anlage zum Konzessionsvertrag

PRIMAGAS GmbH

Grenze Versorgungsgebiet

Gemeinde Teichland

Ortsteil Neuendorf

